

20. Mai 2026

Sessionsradar Sommer 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2026 startet die Sommersession der eidgenössischen Räte. Wir freuen uns, Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Positionen der Kantonalbanken zu ausgewählten Geschäften zu geben.

Im Fokus

Die aktuelle Debatte um die Tragbarkeitsregulierung im Schweizer Hypothekarmarkt rückt Fragen der Finanzstabilität und des regulatorischen Handlungsbedarfs in den Fokus. Alex Rinderknecht, Leiter Credit Office bei der St. Galler Kantonalbank, erläutert im Interview die Einschätzung der Banken zur Risikolage, zur Kritik der FINMA sowie zu möglichen Folgen einer weiteren Verschärfung der Tragbarkeitsregeln.
Zum Interview

Aktuell in den Räten

Die Kantonalbanken positionieren sich zu wichtigen Finanzplatzgeschäften der kommenden Session wie folgt:

25.071 BRG. Finanzmarktaufsichtsgesetz und weitere Erlasse. Änderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen	Empfehlung zur Anpassung
25.4179 Mo. Regazzi. Unabhängigere Regulierungskostenschätzung	Empfehlung zur Annahme
25.3314 Mo. Grüne Fraktion. Mit einer angemessenen Einlagensicherung das Vertrauen in die Banken stärken	Empfehlung zur Ablehnung
26.3017 Mo. WAK-N. Finma. Konsultationsmechanismus des Parlaments	Empfehlung zur Annahme

Wir wünschen eine spannende Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

20. Mai 2026

Im Fokus

Hypothekarvergabe im Visier der FINMA: Wenn Regulierung Wohnraum kostet

Die aktuelle Debatte um die Tragbarkeitsregulierung im Schweizer Hypothekarmarkt rückt Fragen der Finanzstabilität und des regulatorischen Handlungsbedarfs in den Fokus. Alex Rinderknecht, Leiter Credit Office bei der St.Galler Kantonalbank, erläutert im Interview die Einschätzung der Banken zur Risikolage, zur Kritik der FINMA sowie zu möglichen Folgen einer weiteren Verschärfung der Tragbarkeitsregeln.

Die Diskussion über die Tragbarkeitsregulierung auf dem Schweizer Hypothekarmarkt hat jüngst wieder an Dynamik gewonnen. Unter der Tragbarkeit einer Hypothek versteht sich die langfristige finanzielle Fähigkeit eines Haushalts, die laufenden Kosten einer Hypothekarfinanzierung wie Zinsen, Amortisationen sowie Unterhalts- und Nebenkosten tragen zu können. Wir sprechen darum in der neusten Ausgabe des Sessionsradars mit Alex Rinderknecht, Leiter Credit Office der St.Galler Kantonalbank und Mitglied der Arbeitsgruppe Immobilienmarkt der Schweizerischen Bankiervereinigung, über die Stabilität des Hypothekarmarkts, die Tragbarkeitsdebatte und den regulatorischen Handlungsbedarf aus Sicht der Banken.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) warnt vor Risiken im Hypothekarmarkt. Sind die Banken zu risikofreudig?

Nein. Aus meiner Sicht erfolgt die Kreditvergabe bei der überwiegenden Mehrheit der Banken umsichtig, nach klaren Prinzipien und unter Berücksichtigung einer umfassenden Risikobeurteilung. Diese berücksichtigt die individuellen Gegebenheiten der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer aber auch der zu finanzierenden Immobilien. Nichtsdestotrotz hat sich die Verschuldung im Verhältnis zum Einkommen in den letzten 10 Jahren erhöht, was auf die deutlich stärker gestiegenen Immobilienpreise zurückzuführen ist. Die Banken sind sich dieser Entwicklung bewusst und treffen bei Bedarf risikomindernde Massnahmen, wie tiefere Belehnungen oder höhere Amortisationen in Kombination mit langfristigen Zinsbindungen.

Die FINMA kritisiert, Banken würden zu grosszügige Tragbarkeitskriterien anwenden. Ist diese Kritik berechtigt?

Aus meiner Sicht wendet die überwiegende Mehrheit der Institute Kriterien an, die im Wesentlichen auch den Erwartungen der FINMA entsprechen, wie sie diese in ihrer Aufsichtsmitteilung vom 22. Mai 2025 dargelegt hatte. Zudem greift eine isolierte Betrachtung der Tragbarkeit als Risikomass zu kurz. Zur Risikobeurteilung einer Hypothekendarfinanzierung gehören auch Aspekte wie Belehnungshöhe, Vermögensverhältnisse und die in der vorherigen Frage erwähnten risikomindernden Massnahmen. Dieses ganzheitliche Verständnis bildet die Grundlage eines robusten und nachhaltigen Kreditgeschäfts.

Die FINMA sieht hohe Anteile an Finanzierungen ausserhalb bankinterner Richtlinien. Ist das problematisch?

Nicht zwingend. Die Richtlinien definieren in der Regel das Standardgeschäft und mögliche Abweichungen (Exception to Policy / EtP) davon. Eine Abweichung vom Standard ist nicht mit einer Überschreitung des Risikoappetits der Bank gleichzusetzen. Die Grenzwerte der Abweichungen dienen viel mehr als Steuerungselement in den internen Prozessen. So werden Finanzierungen mit Abweichungen in der Regel durch vom Vertrieb unabhängige Risikospezialistinnen und -spezialisten beurteilt. Als Beispiel kann eine Hypothekarerhöhung an ein Rentnerehepaar für eine energetische Sanierung eines Eigenheims dienen. Solche Finanzierungen weisen in der Regel eine tiefe Belehnung auf und passen auch mit Blick auf die werterhaltende Investition in den Risikoappetit der Bank. Aufgrund des reduzierten Renteneinkommens handelt es sich mit Blick auf die Tragbarkeit aber meist um ein Geschäft ausserhalb der Standardregeln.

In der Schweiz ist die Tragbarkeit in Form einer Selbstregulierung durch die Schweizerische Bankiervereinigung geregelt. Die Selbstregulierung steht nun vonseiten FINMA unter Druck. Warum lehnt die Branche eine Anpassung ab?

Weil die Regeln erst kürzlich angepasst wurden. Mit Basel III Final wurden Validierungs-, Bewertungs- und Risikovorgaben umfassend aktualisiert und die Kapitalanforderungen risikoadäquat ausgestaltet. Diese Anpassungen wirken erst seit Anfang 2025. Regulatorische Eingriffe noch vor einer Wirkungsevaluation wären verfrüht. Zudem wird 2027 die Einzelkrediterhebung* eingeführt. Sie wird der FINMA erstmals eine vollständige Datengrundlage über die Hypothekendarvergabe liefern und damit ein deutlich präziseres Bild der Kreditmarktrisiken liefern. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, allfälligen Anpassungsbedarf erst auf Basis dieser verbesserten Datenlage zu diskutieren.

Wie sollte die FINMA aus Ihrer Sicht reagieren, wenn sie Risiken erkennt?

Die FINMA verfügt bereits heute über starke Instrumente der institutsspezifischen Aufsicht. Wenn einzelne Banken zu risikofreudig agieren, kann sie gezielt eingreifen. Eine pauschale Verschärfung für alle Institute wäre unverhältnismässig. Ein differenziertes Vorgehen erlaubt es, Risiken präzise dort zu adressieren, wo sie tatsächlich entstehen. Gleichzeitig bleibt so der bewährte Spielraum für risikoangemessene und marktfähige Finanzierungen erhalten.

Welche Folgen hätte eine Verschärfung der Tragbarkeitsregeln?

Sie würde dazu führen, dass Banken von Finanzierungen absehen müssten, welche heute innerhalb ihres Risikoappetits liegen. Betroffen wären wohl vorwiegend jene Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer, deren finanzielle Verhältnisse nicht in ein standardisiertes Schema passen, zum Beispiel junge Familien mit einem temporär reduzierten Einkommen infolge Mutterschaft oder das vorher erwähnte Rentnerpaar. In solchen Fällen könnten nicht nur der Erwerb von Wohneigentum, sondern auch Investitionen in energetische Sanierungen erschwert werden. Ausserdem hätte eine Verschärfung zur Folge, dass es für Unternehmen, die zusätzlichen Wohnraum realisieren wollen, schwieriger würde, Kredite zu erhalten.

** Die Einzelkrediterhebung (EKE) ist eine neue Datenerhebung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und der FINMA. Neu melden die Banken dabei detaillierte Informationen zu den einzelnen Krediten und Hypotheken anstelle von aggregierten Gesamtzahlen. Dadurch können SNB und FINMA Entwicklungen im Kreditmarkt genauer verfolgen und potenzielle Risiken für das Finanzsystem frühzeitig erkennen.*



Alex Rinderknecht

Leiter Credit Office bei der St.Galler Kantonalbank

«Im Fokus» ist eine Rubrik des Sessionsradars der Kantonalbanken.
Erschienen am 20. Mai 2026

[vskb.ch](https://www.vskb.ch) > Themen und Politik > Sessionsradar

20. Mai 2026

Finanzmarktaufsichtsgesetz und weitere Erlasse. Änderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

25.071 Geschäft des Bundesrates

Im Nationalrat am Dienstag, 2. Juni 2026

Wir empfehlen, die Vorlage anzupassen.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken empfehlen, bei der verbleibenden Differenz zu Artikel 42c der vorberatenden Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zu folgen und den Kompromiss zu unterstützen. Der vorliegende Kompromissvorschlag gewährleistet den wirksamen Schutz der Kundschaft und schafft zugleich die nötige Rechtssicherheit für Mitarbeitende der Finanzinstitute bei der gesetzlich vorgesehenen Übermittlung von Informationen. Dabei wird der Kundenschutz klar als Leitplanke vorausgesetzt.

Erläuterungen zum Geschäft

Damit die Schweiz weiterhin als glaubwürdige Akteurin im internationalen Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden wahrgenommen wird, hat der Bundesrat gesetzliche Anpassungen in Auftrag gegeben. Konkret sieht er Revisionsbedarf im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG), dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) sowie dem Nationalbankgesetz (NBG). Die Anpassungen sollen die internationale Kooperationsfähigkeit der FINMA stärken. Es werden neue Grundlagen für grenzüberschreitende Prüfungen und direkte Zustellungen geschaffen. Ebenso sollen die Regeln für Fernprüfungen und die Zusammenarbeit der SNB mit ausländischen Behörden harmonisiert werden. Die Regelung von Art. 42c E-FINMAG ist eine Ausnahme von diesem Regime. Statt der FINMA lösen hier die Banken selbst Informationsflüsse aus. Diese erfolgen aber ausserhalb formaler Verfahren im Interesse der Bank und ihrer Kundschaft, was die FINMA entlastet.

Stand des Geschäfts

Nach der Vernehmlassung im Herbst 2024 wurde die Gesetzesrevision im September 2025 vom Bundesrat ans Parlament übergeben. In der Wintersession 2025 befasste sich der Ständerat mit der Vorlage und folgte bei Art. 42c Abs. 1 E-FINMAG der Minderheit, welche die Streichung der – im operativen Alltag nicht funktionierenden – Vermutungsregel zur Folge hat. Die entstandene Differenz wurde am 13. Januar 2026 von der WAK-N beraten

und diese lehnte die Anpassungen des Ständerates ab, da sie darin eine Aufweichung des Kundenschutzes sah. Der Nationalrat folgte in der Frühjahrsession dem Antrag seiner Kommission. Damit ging die Fassung des Nationalrates während der Session in den Ständerat. Dieser hielt jedoch an seiner Fassung fest, womit eine Differenz bestehen blieb. In der Folge befasste sich die WAK-N erneut mit der Vorlage und sprach sich letztlich für einen Kompromissvorschlag aus. Dieser bleibt im Einklang mit dem Amtshilferegime, wahrt dessen zentrale Schutzmechanismen und damit auch den Kundenschutz. Gleichzeitig wird der Prüfaufwand der Institute reduziert und die Rechtssicherheit für deren Mitarbeitende erhöht.

20. Mai 2026

Unabhängigere Regulierungskostenschätzung

25.4179 Motion Regazzi

Im Nationalrat am Montag, 1. Juni 2026

Wir empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken unterstützen die Motion zur Änderung des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG). Damit würde künftig die Federführung der Regulierungskostenschätzung beim SECO liegen, anstatt wie bisher bei dem jeweils für die Regulierung zuständigen Amt. Das SECO stellt bereits heute die methodischen Grundlagen und Hilfsmittel zur Erstellung von Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) bereit und besitzt somit entsprechendes Fachwissen. Die Trennung der Kostenschätzung von der fachlich regulierungsführenden Stelle hilft, Zielkonflikte zu vermeiden und stärkt gleichzeitig die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Regulierungskostenschätzung. Der Schweizerische Gewerbeverband beziffert die gesamten Regulierungskosten auf rund 80 Milliarden Franken pro Jahr. Angesichts dieser hohen Belastung sind verlässliche «Preisschilder» für Regulierungen essenziell.

Erläuterungen zum Geschäft

Die Motion verlangt eine Anpassung des UEG, sodass die Federführung bei den Regulierungskostenschätzungen nicht mehr bei der jeweils federführenden Fachstelle liegt, sondern beim WBF bzw. dem SECO. Ziel ist eine unabhängigere und konsistentere Kostenschätzung, weil die heutige Praxis Zielkonflikte begünstigt. Inhaltlich baut die Motion auf der bestehenden UEG-Pflicht auf, wonach Regulierungskosten im Rechtsetzungsprozess frühzeitig zu schätzen und in Botschaften sowie Vernehmlassungsberichten auszuweisen sind.

Stand des Geschäfts

Der Ständerat befasste sich in der Wintersession 2025 mit der Motion und hat diese mit 29 zu 10 (bei einer Enthaltung) deutlich angenommen. Nun kommt das Geschäft in den Nationalrat.

20. Mai 2026

Mit einer angemessenen Einlagensicherung das Vertrauen in die Banken stärken

25.3314 Motion Grüne Fraktion

Im Nationalrat am Dienstag, 2. Juni 2026, oder Donnerstag, 18. Juni 2026

Wir empfehlen, die Vorlage abzulehnen.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken sind klar der Ansicht, dass sich das heutige System der Einlagensicherung bewährt hat und lehnen deshalb eine Anpassung ab. In der Schweiz werden die Einlagen der Kundinnen und Kunden durch ein dreistufiges System geschützt:

1. Substanzschutz: Jede Bank muss Vermögenswerte in der Schweiz halten, die mindestens 125 % der gesicherten und privilegierten Kundenguthaben entsprechen.
2. Konkursprivileg: Die gesicherten Guthaben werden im Konkurs privilegiert behandelt.
3. Einlagensicherung: Reicht die Liquidität einer Bank nicht aus, stellen die anderen Banken gemeinsam rund 7.9 Milliarden Franken bereit. Dies entspricht einem Deckungsgrad von 1,6 % der gesicherten Guthaben in der Schweiz und ist im internationalen Vergleich bereits hoch. Zudem wird bereits heute rund die Hälfte dieser Beitragsverpflichtungen im Voraus (ex ante) finanziert.

Ein weiterer Ausbau der Einlagensicherung würde aus Sicht des Bundesrates keine wesentliche Verbesserung bringen, während das Kosten-Nutzen-Verhältnis als ungenügend eingeschätzt wird. Diese Einschätzung teilen die Kantonalbanken.

Erläuterungen zum Geschäft

Die Motion verlangt, dass die Schweizer Einlagensicherung auf grössere Banken auszurichten ist. Dazu soll die Gesamtsumme der Beitragsverpflichtungen erhöht, eine ex-ante Finanzierung geprüft sowie eine Strategie entwickelt werden, wie die Einlagensicherung finanziert werden kann, falls die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

Stand des Geschäfts

Im Mai 2025 verabschiedete der Bundesrat seine Stellungnahme zur Motion.

20. Mai 2026

Finma. Konsultationsmechanismus des Parlaments

26.3017 Motion WAK-N

Im Nationalrat am Dienstag, 2. Juni 2026

Wir empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Position der Kantonalbanken

Die Kantonalbanken anerkennen das Anliegen der WAK-N, die Einbindung des Parlaments in regulatorische Prozesse der FINMA zu verbessern. Eine stärkere parlamentarische Mitwirkung kann dazu beitragen, die Oberaufsicht über die FINMA zu stärken sowie Transparenz und Akzeptanz von Regulierungsvorhaben zu erhöhen. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Kantonalbanken zentral, die Funktionsfähigkeit der FINMA zu wahren. Vor diesem Hintergrund erscheint es prüfenswert, die in der Motion vorgesehene Konsultationspflicht in ein Konsultationsrecht für FINMA-Verordnungen und -Rundschreiben zu überführen. Analog zur bestehenden Praxis bei Verordnungen des Bundesrates könnte so ein ausgewogenes Verhältnis zwischen parlamentarischer Mitsprache und operativer Handlungsfähigkeit der Aufsicht erreicht werden. Ein solcher Ansatz dürfte zudem die politische Umsetzbarkeit verbessern.

Erläuterungen zum Geschäft

Die Motion der WAK-N verlangt, dass neu das Parlament bzw. die Kommissionen bei Erlassen und bei Änderungen von Verordnungen sowie von Rundschreiben der FINMA ähnlich zu Bundesratsverordnungen konsultiert werden und dazu eine Konsultationspflicht (anstatt eines Rechts) eingeführt wird.

Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Er argumentiert, dass die FINMA bereits heute beim Erlass von Verordnungen und Rundschreiben an das Gesetz gebunden ist und die bestehenden (gerichtliche) Kontrollmechanismen ausreichend sind. Zudem hebt er hervor, dass die beantragte Konsultationspflicht weiter gehe als das Konsultationsrecht bei bundesrätlichen Verordnungen. Schliesslich befürchtet er, dass ein Konsultationsmechanismus die Effizienz sowie die Geschwindigkeit der Regulierung negativ beeinträchtigen könnte.

Stand des Geschäfts

Die Motion wurde am 9. Februar 2026 eingereicht. Der Bundesrat verabschiedete seine Stellungnahme am 15. April 2026.

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 21'000 Mitarbeitenden sowie rund 580 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.